

denklich dann selbstständig erhoben werden, wenn nicht nur Unterhalt ab Scheidung verlangt wird.⁴⁰ Ist absehbar, dass die Kindesunterhaltsklage erst nach der Scheidung erhoben werden kann oder wird, ist es ein vernünftiger Grund zum Zwecke der gemeinsamen Entscheidung über die beiden Unterhaltsansprüche, den Ehegattenunterhalt nicht in den Verbund zu bringen.

bb) Ein Umgangsverfahren kann neben dem Scheidungsverfahren geführt werden, wenn eine Regelung für die Zeit vor der Scheidung begehrt wird.⁴¹ Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist hierbei kein einfacherer und billigerer Weg. Für die einstweilige Anordnung entsteht eine Gebühr nach § 41 Abs. 1 Nr. 1b BRAGO (aus einem Wert von 500 EUR, vgl. § 8 Abs. 3 S. 1 BRAGO). Außerdem gestattet § 623 Abs. 2 S. 2 ZPO die Vorwegentscheidung in der Hauptsache.

cc) Ist im Verbundverfahren für die Folgesache elterliche Sorge die Prozesskostenhilfe bewilligt, gilt die Bewilligung auch für die durch Herauslösung aus dem Verbund gem. § 623 Abs. 2 S. 2 ZPO entstehende selbstständige Familiensache.

Zum Schluss:

Im Interesse der Verwirklichung des materiellen Rechts, ist Zurückhaltung geboten, bevor ein Verfahren lediglich aus Kostengründen als mutwillig bewertet wird. Geht es um die Reservierung vorhandener eigener Mittel, kann ein strenger Maßstab gelten. Fehlen die Mittel und ist die Partei stets auf öffentliche Unterstützung angewiesen, darf die Verfahrensführung aber nicht primär dem Diktat der Kostenminimierung unterworfen werden, sondern sind die verfahrensrechtlichen Gestaltungsoptionen auch der bedürftigen Partei zu gewährleisten.

40 PFOLG Zweibrücken FamRZ 1998, 485.

41 OLG Hamburg FamRZ 2000, 1583.

Dokumentation

15. Deutscher Familiengerichtstag in Brühl

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schnitzler, Euskirchen

Der 15. Familiengerichtstag fand vom 17.9.2003 bis zum 20.9.2003 in Brühl statt. Die Berichterstattung schließt an frühere Berichte in FF an (vgl. FF 2001, 146 f. 14. DFGT). Die Eröffnung stand ganz im Zeichen der Rede des neuen Vorsitzenden des Familiengerichtstages, *Dr. Gerd Brudermüller*, und des Festvortrags der Bundesjustizministerin Frau *Brigitte Zypries* „Das Familienrecht – Wegweiser für eine moderne Gesellschaft oder Bewahrer überholter Lebensmodelle?“.

Dr. Brudermüller machte in seiner Grundsatzrede deutlich, dass es dem DFGT nicht nur darum gehe, das Familienrecht in Form einer Bestandsaufnahme zu reflektieren, sondern auch Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Er spann den Bogen vom Sorge- und Umgangsrecht über das Unterhaltsrecht, dem er breiten Raum bot, zu den Reformvorhaben

der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verabschiedung einer einheitlichen Familiengerichtsverfahrensordnung. Die Vereinheitlichung des Familienrechts in Europa durch die Erarbeitung eines Musterfamiliengesetzbuchs war ebenso Thema wie die gesellschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren mit einer zunehmenden Ehescheidungsrate und dem gleichzeitigen Rückgang der Geburtenrate. Zukunftssicherung der Gesellschaft durch die Familien und der in ihnen lebenden Kinder sowie die Frage der Generationenbeziehung im Alter wurden angesprochen.

In Gegenwart von drei Justizministern/innen der Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein sowie mehrerer Bundesrichter(innen) des für Familiensachen zuständigen 12. Zivilsenats des BGH ist Frau *Zypries* auf diese Rede im Einzelnen eingegangen. Sie hat deutlich gemacht, dass der Weg zum großen Familiengericht vorgezeichnet ist und insbesondere die Aufspaltung von Verfahren beim Zivilgericht und beim Familiengericht in Zukunft, insbesondere beim Gesamtschuldnerausgleich und ähnlichen Verfahren unterbleiben soll. Erfreulicherweise sprach sie sich ähnlich wie *Dr. Brudermüller* bei der Änderung der Fortentwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit für eine eher vorsichtige Ausweitung des Amtsermittlungsgrundsatzes aus. Insbesondere beim Unterhalt und im Zugewinnausgleich soll der Beibringungsgrundsatz beibehalten werden.

Interessant wird sein, inwieweit das Bundesjustizministerium auf Forderungen nach größerer Gerechtigkeit im Unterhalt und Zugewinnausgleich einzugehen bereit ist.

Die beiden folgenden Tage standen ganz im Zeichen der 24 Arbeitskreise, die Elternunterhalt, Surrogatsgedanken im Ehegattenunterhalt, Unterhaltsvereinbarungen, Unterhalt und Verbraucherinsolvenz sowie Fragen des Versorgungsausgleichs, des Sorge- und Umgangsrechts betrafen.

Am Donnerstagnachmittag war der Plenarvortrag von *Professor Dr. Uwe Diederichsen*, Göttingen, „Tragfähigkeit des Surrogatsgedankens im Unterhaltsrecht“ angesetzt. *Diederichsen* wies nach, dass der Surrogatsgedanke in anderen rechtlichen Vorschriften bereits vorkommt. Er äußerte erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit, über den Surrogatsgedanken zu einer vernünftigen Bewertung der Haushaltsführungstätigkeit und der Kindererziehung zu kommen, stimmte im Ergebnis aber BGH und BVerfG zu.

Professor Martiny, Frankfurt/Oder, befasste sich am Freitag mit „Erste Schritte zu einem einheitlichen Familienrecht in Europa“.

Der Samstagmorgen war einer Podiumsdiskussion zu gesellschaftlichen Zukunftsfragen gewidmet. Unter der Moderation von *Professor Siegfried Willutzki* äußerten sich *Professor Dr. Nina Dethloff*, Universität Bonn, *Prof. Dr. Heiner Keupp*, Psychologe, und *Prof. Dr. Kurt Lüscher*, Soziologe, zu dem Thema „Ehe – Lebenspartnerschaft – Lebensgemeinschaft. Wie leben wir morgen?“.

Ein nützlicher Familiengerichtstag, der immerhin von 440 Teilnehmern besucht wurde.

Auszüge aus der Rede des Vorsitzenden des DFGT Dr. Brudermüller am 17.9.2003:

Im **Unterhaltsrecht** hat notgedrungen die **Rechtsprechung** die Initiative ergriffen [...]

Auch in seiner aktuellen Rechtsprechung zum **Elternunterhalt** hat der BGH in mehreren Urteilen Augenmaß bewiesen, wenn es darum geht, die Generationensolidarität einzudämmen und dem Gegenseitigkeitsverhältnis deutlicher

Rechnung zu tragen. Diese Rechtsprechung weist in die richtige Richtung, denn sie zeigt – ganz allgemein –, dass der Gedanke der wechselseitigen Solidarität, auf dem familienrechtliche Regelungen prinzipiell beruhen, im Einzelfall fruchtbar gemacht werden muss. Das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit im Spannungsfeld zwischen Eigenverantwortung und Solidarität zu beachten, ist auch und gerade beim Ehegattenunterhalt erforderlich, um die Wechselseitigkeit der durch die Eheschließung übernommenen solidarischen Verpflichtungen zu betonen. Besonderheiten des Einzelfalls dürfen dabei nicht vernachlässigt werden. Speziell im Unterhalts- und Güterrecht muss Raum für Billigkeitserwägungen bleiben, ohne den Gedanken der Kompensation für ehe- und familienbedingte Nachteile aus den Augen zu verlieren. Wie schwer diese Gratwanderung ist, wissen alle, die mit der Praxis vertraut sind.

Der Umbruch in der Rechtsprechung des BGH zum Ehegattenunterhalt wird auch deshalb großes Interesse finden, weil sich der Paradigmenwechsel besonders auf die Frage auswirkt, in welchem Rahmen Ehegatten zulässigerweise untereinander **Vereinbarungen** treffen können, um im Konfliktfall möglichst nicht vor Gericht streiten zu müssen.

Die Rechtsprechung der verschiedenen oberen Bundesgerichte vermittelt rechtspolitisch brisante Impulse. So hat beispielsweise die Beurteilung der Sittenwidrigkeit von **Eheverträgen** durch das Bundesverfassungsgericht eine besondere Ausprägung erhalten, die eine erhebliche Relativierung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bedeutet und vor allem die notarielle Praxis nachhaltig betroffen hat. Offen ist vor allem die Frage, in welchen Fällen die richterliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen zu deren Sittenwidrigkeit und wann zur unzulässigen Rechtsausübung führt. Hier gilt es, griffige Vorgaben für die Beratungspraxis zu erarbeiten.

Nicht nur auf höchstrichterlicher Ebene ist Harmonisierung angestrebt. Die Vereinheitlichung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum Unterhaltsrecht macht Fortschritte. Dank vor allem der (von *Jutta Puls* geleiteten) Unterhaltskommission des Familiengerichtstages ist es nun endlich zu einer bundeseinheitlichen Struktur für die unterhaltsrechtlichen **Leitlinien** der Oberlandesgerichte gekommen, die bereits in den für die Zeit ab 1.7.2003 geltenden Leitlinien ihren Niederschlag gefunden hat.

Die Praxis kann sich zwar, wie geschehen, im Teilbereich behelfen, der **Gesetzgeber** bleibt aber zur Initiative aufgerufen, wenn es um notwendige Kodifikationen geht, die allein in seine Kompetenz fallen:

So sollten vor allem die derzeit ungereimten unterhaltsrechtlichen **Rangverhältnisse** gesetzlich neu geregelt werden. Zweifel an der Berechtigung der Rangverhältnisse mehren sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern – unabhängig von ihrem Status – den gleichen Rang wie die Ansprüche des früheren Ehegatten haben und im Fall der Wiederheirat des Unterhaltspflichtigen der neue Ehegatte dem geschiedenen rangmäßig in der Regel nachgeht. Das hat zur Folge, dass der jetzige Ehegatte praktisch zu einer Erwerbstätigkeit gezwungen ist, und zwar auch dann, wenn er minderjährige Kinder aus der neuen Ehe betreut.

Minderjährige Kinder sind in jedem Fall schutzbedürftig, da sie zu ihrem Unterhalt in aller Regel nichts beitragen können. Das sollte von Gesetzes wegen darin zum Ausdruck kommen, dass minderjährigen Kindern im Regelfall unterhaltsrechtlicher Vorrang vor anderen Berechtigten zuteil wird, indem die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder und privilegierter volljähriger Kinder – nach Möglichkeit in Höhe des Existenzminimums – vorrangig vor allen anderen Unterhaltsansprüchen behandelt werden. Die Forderung,

insbesondere den Nachrang des zweiten Ehegatten, der ein minderjähriges Kind betreut, zu überdenken und zu verbessern, ist nach wie vor dringend.

Ebenso uneingelöst ist die Forderung, dass der Gesetzgeber den **Mindestbedarf** von Unterhaltsgläubigern und die Selbstbehaltsgrenze von Unterhaltspflichtigen festlegt, denn nach dem Gewaltenteilungsprinzip ist nur die Legislative hierzu legitimiert.

Ich darf daran erinnern, dass der **Bundestag** am 6.7.2000, also vor nunmehr drei Jahren, eine Entschließung verabschiedet hat, in der die Unübersichtlichkeit des Unterhaltsrechts beklagt und vor allem darauf hingewiesen wurde, dass die Regelungen über das Rangverhältnis der Unterhaltsansprüche zunehmend auf Kritik stoßen. Der Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, „zügig und mit allem Nachdruck“ das geltende Unterhaltsrecht gründlich zu überprüfen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Diese Forderung nach einem neuen grundsätzlichen Konzept auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts ist weiterhin offen. Die Wertungswidersprüche zwischen öffentlichem Hilferecht, Steuerrecht und Zwangsvollstreckungsrecht einerseits und dem privaten Unterhaltsrecht andererseits müssen zudem harmonisiert werden. Das gilt auch für das Verhältnis zwischen Selbstbehalt und Pfändungsfreigrenzen, um den Unterhaltsschuldner in der Vollstreckung nicht zu begünstigen.

Wir warten auch weiterhin auf eine Beseitigung der Ungeheimheiten beim **Zugewinnausgleich**. Nicht nur die mangelhafte Auskunftspflicht macht in der Praxis zu schaffen, auch die Probleme, die sich aus dem negativen Anfangsvermögen und aus den unterschiedlichen Zeitpunkten für die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs und seiner Fälligkeit ergeben, sind den Parteien kaum zu vermitteln. Ich denke daher vor allem an eine Überarbeitung des § 1381 BGB als Korrektiv für die strenge Stichtagsregelung.

Personalien

Familiengerichtstag – Vorstand

Ehren-Vorsitzender

Prof. Siegfried Willutzki, Direktor des AG Brühl a.D., Köln

Vorsitzender

Dr. Gerd Brudermüller, Richter am OLG Karlsruhe

Stellvertretende Vorsitzende

Dieter Bäuml, Direktor des AG Hainichen

Dr. Ingrid Groß, Rechtsanwältin, Augsburg

Beisitzer

Dr. Helmut Büttner, Vorsitzender Richter am OLG Köln

Dr. Ulrich Deisenhofer, Direktor des AG Kaufbeuren

Isabell Götz, Richterin am AG München

Dr. Lothar Müller, Rechtsanwalt, Rastatt

Dagmar Perlwitz, Rechtsanwältin, Delitzsch

Jutta Puls, Richterin am OLG Hamburg

Dr. Dr. (Univ.-Prag) Joseph Salzgeber, Dipl.-Psych., öffentl. beeidigter u. best. SV für Forensische Psychologie

Heinrich Schürmann, Richter am OLG Oldenburg